

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 21 (1938)
Heft: 4

Artikel: Das religiöse Gefühl und das neue eidgenössische Strafgesetz
Autor: B.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verei jahrhundertlang im Römerreich mitgemacht und später nie den Sklavenhandel der Christen verhindert, weder den der Deutschen im Norden, noch den der Venetianer im Mittelmeer, noch den späteren Negerhandel. Die Sklaverei bezahlte sich nicht mehr, darum starb sie aus.»

Die Kirche ist eben weder ein Feind der Ausbeutung und Unterdrückung an sich, noch ist sie ein grundsätzlicher Feind der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen in seiner brutalen Form, der Sklaverei. Seid untertan der Obrigkeit, ist ihre Parole, gleichgültig ob diese Obrigkeit eine Gesellschaft gottesfürchtiger Puritaner oder ebenso gottesfürchtiger Sklavenhalter ist.

Das religiöse Gefühl und das neue eidgenössische Strafgesetz.

Es scheint, dass das neue Eidg. Strafgesetz dem religiös fanatisierten Teil des Schweizervolkes einen verschärften Schutz des religiösen Gefühls verspreche.

Was ist mit dem «religiösen Gefühl» gemeint? Bisher wurde dem Volke jede Aufklärung darüber vorenthalten. Allein der Ausdruck ist so unklar und vielsagend, dass sich dahinter ganz verwerfliche freiheitsfeindliche Absichten verstecken können. Denn ein «religiöses Gefühl», das den Menschen angeboren und allen gemeinsam wäre, gibt es nicht. Dagegen sind gewisse hässliche religiöse Gefühle geschützt, die eine orthodoxe Geistlichkeit unserer Jugend anlernt, als da sind: der religiöse Hass, der religiöse Fanatismus, die religiöse Unduldsamkeit und Verfolgungsmanie, die Lüge, die Intrigue, die Verketzerungssucht und Verleumdung Andersgläubiger (namentlich der Freidenker und dgl.) usw. usw. Verfolgt werden in gewissen Kantonen auch antiklerikale Meinungsäusserungen, soweit sie sich gegen calvinistische Geistliche richten, während Angriffe gegen die katholische Geistlichkeit von den Behörden nicht beachtet werden.

Keinesfalls kann im neuen Strafgesetz der Schutz der religiösen Freiheit gemeint sein. Denn für diese Freiheit fehlen bei uns die gesetzlichen Voraussetzungen. Diese kostbare Freiheit hat es seit der Zeit der Römerherrschaft in unserem Lande nie mehr gegeben. Wir leben in der reformierten Schweiz unter einem Regime der religiösen Scheinfreiheit. Unsere kirchliche Gesetzgebung hatte immer nur zum Ziel: das Ansehen und die Macht der orthodoxen Geistlichen zu stärken und das Volk kirchlich zu verknechten.

Eine religiöse Freiheit, wie sie heute die Italiener, die Franzosen, die Amerikaner, die Chinesen und Japaner in ihren Staaten geniessen, schiere unseren orthodoxen Hetzaposteln ein unerträglicher, gotteslästerlicher Zustand.

Es fragt sich, ob es heute nicht an der Zeit wäre, auch unserem Volke endlich die religiöse und kirchliche Freiheit zu gewähren, wie sie die andern grossen Kulturvölker schon lange geniessen. Die religiöse Scheinfreiheit und die kirchliche Knechtschaft sind kein Segen für unser Volk. Wir brauchen keinen Schutz des religiösen Gefühls. davon haben bisher nur der konfessionelle Fanatismus profitiert, nicht aber der religiöse Friede. Eine gute Religion bleibt lebensfähig auch ohne gesetzlichen Schutz und finanzielle Unterstützung durch den Staat und die staatliche Polizei!

Ist nicht die Flucht der Gläubigen aus den Landeskirchen eine bedenkliche Erscheinung? Es soll dies namentlich zutreffen in den ländlichen Kirchgemeinden der Kantone Bern und Zürich, wo die Seelsorger noch heute strenge Vertreter des Scheiterhaufen-Reformators Calvin sind? Die Gläubigen sind hier unbefriedigt von ihrem landeskirchlichen, orthodoxen Seelsorger. Sie wenden sich ab von diesem hasserfüllten offiziellen Streithahn und treten in eine Sekte ein, wo sie mehr Verständnis für ihre Seelennöte und andere

Schwierigkeiten finden. Sie treten zwar nicht aus der Landeskirche aus, denn das wäre bei der grossen Macht des «Herrn» mit zu vielen Nachteilen verbunden. Allein sie fühlen sich nicht mehr verpflichtet, jeden Sonntag sich von landeskirchlichen Kanzeln mit Theorien abfütern zu lassen.

Der ungezügelte Hass gegen Andersgläubige und die Streitsucht dieser frommen Herren tobt sich manchmal in der Schule und auf der Kanzel so hemmungslos aus, dass Schüler, Männer und Frauen eine tiefe und dauernde Abscheu gegen diese fanatischen Gottesmänner empfinden. So konnte eine meiner Verwandten sich nicht entschliessen, ihre Kinder durch einen dieser bössartigen, unchristlichen Pfarrer taufen, unterrichten und konfirmieren zu lassen. Die Familie, aufgeklärt über den unchristlichen Geist dieser Kirchenvögte, begriff und billigte das Vorgehen. Obwohl sie allen Glauben an die Ideale und Fiktionen der landeskirchlichen Orthodoxen verloren hatte, wagte sie nicht, aus der Landeskirche auszutreten; denn das war damals bei dem weitreichenden Einfluss unserer unchristlichen, hetzerischen Pfarrern zu riskiert.

Man begreift indessen bei einer derartigen Mentalität unserer orthodoxen landeskirchlichen Pfarrer nicht, warum ihre «religiösen Gefühle» Schutz geniessen sollten. Sollte indessen das neue Eidg. Strafgesetz den Zweck verfolgen und den Vorwand bilden, das Ansehen und die Macht unserer landeskirchlichen sogen. evangelischen Kirche zu stärken, die kirchliche Verknechtung des Schweizervolkes zu fördern und die freie Meinungsäusserung der unabhängig Denkenden zu erdrosseln und sie damit zwingen, ins liberalere Ausland zu fliehen, dann ist es ein schlechtes Gesetz, das rücksichtslos bekämpft werden muss.

B. F.

Bundesrat Zemp,

der grösste schweizerische Kommunist.

Das ist kein Spass! Es ist bitterer Ernst, denn Bundesrat Zemp hat als erster katholisch-konservativer Bundesrat die Verstaatlichung der schweizerischen Bahnen durchgeführt und diese Massnahme, der das Schweizervolk am 20. Februar 1898 mit 385,792 gegen 181,721 Stimmen freudig zugestimmt hat, war der grösste Schritt zum Kommunismus, den das Schweizervolk je getan hat.

Bernard Shaw, einer der freiesten und grössten Denker unserer Zeit, hat in seinem Buche «Wegweiser für die intelligente Frau zum Sozialismus und Kapitalismus», das aber ebenso gut «Wegweiser für den hohen Bundesrat» heissen könnte, ein äusserst lesenswertes Kapitel über den Kommunismus geschrieben, das bei der gegenwärtigen Kommunistenhetze höchst aktuell anmutet. Hören wir, was ein grosser Denker über den Kommunismus zu sagen hat:

Der Kommunismus in seiner ursprünglichen Reinheit (wie er nach dem Tode Jesu von den Aposteln in Jerusalem eingeführt wurde) wird bis zum heutigen Tage in kleinen religiösen Gemeinschaften geübt, in denen die Leute sich alle gegenseitig kennen. Aber für eine grosse Bevölkerung ist das nicht so einfach. Selbst in der Familie haben wir den Kommunismus nur teilweise, denn der Vater gibt zwar einen Teil seiner Einnahmen der Mutter und die Kinder tun desgleichen, wenn sie etwas verdienen, und die Mutter kauft Nahrung und setzt sie ihnen zum gemeinsamen Verbrauch vor. Einen Teil ihrer Einnahmen behalten sie aber zum eigenen Verbrauch zurück, so dass also das Familienleben kein reiner Kommunismus ist. Jedes Familienmitglied tut, was Ananias und Saphira taten, aber sie brauchen deshalb nicht zu lügen (obzwar das manchmal auch vorkommt), denn es ist unter ihnen stillschweigend vereinbart, dass die Kinder etwas Taschengeld zurückbehalten dürfen, der Vater für Bier und Tabak und die Mutter für ihre Kleider, falls noch etwas übrig bleibt.